

Satzung des Schützenvereins Herdecke von 1842

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Herdecke von 1842“ mit dem Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Herdecke.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes insbesondere des Schießsports und der Pflege des Schützenbrauchtums.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen anerkannter Schießsportverbände wie des Westfälischen Schützenbundes (WSB), Förderung des Schießsportes nach den Richtlinien der jeweiligen Verbände, Förderung von jugendlichen Schützen in Bildung und Ausbildung sowie dem Ausbau und der Erhaltung sportlicher Einrichtungen.

(3) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

(4) Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden, auch unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage des Vereins.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Vereinsmitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Antragsteller die Satzung; er bekennt sich gleichzeitig zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend nach einer sechsmonatigen Probezeit.

(2) Ein natürliches Mitglied gilt als Sportschütze, wenn es bei einem anerkannten Schießsportverband als Sportschütze gemeldet ist und alle dazu nötigen Voraussetzungen im Rahmen des geltenden Waffenrechts erfüllt. Der Sportschütze hat entsprechende Nachweise wie Waffenbesitzkarte, Sachkundenachweis, polizeiliches Führungszeugnis usw. vorzulegen.

(3) Neben der Vereinsmitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Von Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied Beitragsrückstände und/oder Rückstände der Ablösebeiträge von mindestens einem Jahr aufweist.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- sich grob unsportlich verhält,
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet oder
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Auf Antrag kann der endgültige Ausschluss über die Jahreshauptversammlung entschieden werden. Der Vorstand kann das betroffene Mitglied bis zum endgültigen Ausschluss suspendieren.

§ 7 (Beiträge)

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Staffellung und Fälligkeit bei natürlichen Mitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei juristischen Mitgliedern wird die Beitragshöhe einzeln durch den Vorstand beschlossen. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes für ein Mitglied befristet einen reduzierten Beitragssatz festlegen. Gründe können insbesondere Arbeitslosigkeit, Krankheit oder andere finanziell einschränkende Umstände sein.

(2) Jedes natürliche aktive Vereinsmitglied (vom 18. bis zum 60. Lebensjahr) sowie jedes juristische Mitglied ist verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen oder ersatzweise Ablösebeträge zu entrichten. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und die Höhe des Ablösebetrages pro Stunde werden jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei juristischen Personen werden die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden sowie die Höhe des Ablösebetrages pro Stunde einzeln durch den Vorstand beschlossen.

(3) Jede Abteilung kann einen zum Mitgliedsbeitrag zusätzlichen, individuellen Jahresbeitrag erheben, welcher der Finanzierung der abteilungsspezifischen Aufgaben (z.B. Unterhalt des Schießstandes, Verbandsbeiträge, etc.) dienen.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung des Vorstands, Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Wahl der Ehrenratsmitglieder, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und/oder des Satzungszweckes, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal innerhalb eines Geschäftsjahres, nach Möglichkeit vor Ablauf des Februars findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse, gerichtet war. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder Telefonnummer umgehend mitzuteilen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 31.12. des Vorjahres zugehen. Anträge, die dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen.
- (7) Jedes natürliche und juristische Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht bei natürlichen Mitgliedern kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Mitgliedern erfolgt die Stimmabgabe durch Vollmachtserteilung auf einen Vertreter. Die Vollmacht muss dem Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Geschäftsführer
- d. Kassenwart
- e. Schriftführer

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Nur natürliche Mitglieder des Vereins dürfen dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen über die waffenrechtlichen Voraussetzungen zum Besitz und Transport von erlaubnispflichtigen Schusswaffen verfügen.

(5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Weiterhin kann der Vorstand die Einberufung von Ausschüssen beschließen.

(6) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist ab zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 (Ehrenrat)

(1) Die Aufgaben des Ehrenrates sind die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Vorstandsmitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand als Organ, soweit diese Streitigkeiten die Vereinsinteressen berühren, Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrenrates sind nicht bindend, sollten aber zum Wohle des Vereins von den Beteiligten befolgt werden.

(2) Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrenrates sein.

§12 (Abteilungen)

(1) Der Verein kann Abteilungen einrichten, um die verschiedenen, dem Vereinszweck entsprechenden Aufgabenbereiche zu organisieren (z.B. Luftdruck, Sportschießen, Bogenschießen, Armbrustschießen, etc.).

(2) Mitglieder sowie Fördermitglieder können sich beliebig vielen Abteilungen anschließen.

§ 13 (Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamten Vereinskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 14 (Haftung)

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 (Datenschutz)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

(2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Herdecke, 26.04.2023